REGELN IRIA IV

Jeder Schaden an den Gemeinschaftseinrichtungen, sei es durch Eigentümer, Besucher oder Mieter verursacht, wird direkt dem Eigentümer der Wohnung in Rechnung gestellt.

Öffnungszeiten des Gemeinschaftspools: Von **09:00 bis 21:00** Uhr Die Zugangstür verfügt über ein automatisches System, sodass sie sich außerhalb der Öffnungszeiten nicht öffnet.
AUSSERHALB DIESER ÖFFNUNGSZEITEN ERFOLGT DIE UNBEFUGTE NUTZUNG DES SCHWIMMBADS AUF EIGENES RISIKO UND VERANTWORTUNG.

Das Schwimmbad sollte auf vernünftige Art und Weise genutzt werden, wobei darauf zu achten ist, andere Nutzer nicht zu belästigen, die Duschen richtig zu nutzen und unnötige Wasserausgaben zu vermeiden, indem die Wasserhähne nicht länger als nötig geöffnet bleiben. Es ist verboten, Matratzen, Schwimmkörper, Bälle usw. mitzubringen oder andere Tätigkeiten als das Baden auszuüben, die andere Benutzer stören könnten. Das Aufstellen von Stühlen im Poolbereich in angemessenem Abstand zum Becken zur Unterbringung älterer oder behinderter Menschen ist ausdrücklich gestattet.

FOLGENDE REGELN NACH DEN AKTUELLEN GESUNDHEITSVORSCHRIFTEN SIND BESONDERS OBLIGATORISCH:

1.- Das Duschen vor jedem Baden ist obligatorisch, die Verwendung von Gel oder Shampoo ist verboten.
2.- Der Zutritt von Tieren zum Poolbereich ist verboten.
3.- Die Verwendung der Papierkörbe ist obligatorisch.
4.- Die Verwendung von Flossen, Luftmatratzen, Bällen usw. im Schwimmbecken ist verboten.
5.- Das Betreten des Pollbereichs mit Glas- oder Metallgegenständen ist verboten. Ebenso ist das Rauchen, Essen und der Konsum von Alkohol innerhalb des Poolbereichs verboten.
7.- Unbegleiteten Minderjährigen ist das Baden im Schwimmbad untersagt; die Verantwortung für diese Minderjährigen liegt bei der Vormundschaft; die zivilrechtliche Haftung der Gemeinschaft ist ausgeschlossen, wenn die Minderjährigen nicht von ihrem Vormund beaufsichtigt werden.
8.- Alle Arten von Spielen und Sport im Poolbereich sind verboten, es sei denn, der Vorstand hat dies ausdrücklich genehmigt.
9.- Um die Ruhe innerhalb der Gemeinschaft zu erhöhen und eine Verschlechterung des Gartens und anderer Gemeinschaftseinrichtungen zu vermeiden, bitten wir Sie, innerhalb der Gemeinschaft nicht Ball zu spielen und nicht mit Motorrädern oder Fahrrädern durch die Gemeinschaftskorridore zu fahren.

RUHE UND ERHOLUNG

10.- Ballspiele sind in den privaten Straßen und Gartenbereichen der Wohnsiedlung verboten.

11.- Das Anbringen von Plakaten und Schildern, die für Produkte oder Dienstleistungen werben, ist verboten, sofern nicht ausdrücklich von allen Eigentümern auf der ordentlichen Generalversammlung genehmigt.

12.- Sie sollten weder in den Häusern noch in den gemeinsam genutzten Bereichen der Wohnsiedlung Lärm machen, um die Ruhe der anderen Nachbarn nicht zu beeinträchtigen.

13.- Es sollten keine Geräusche, Schläge, Vibrationen, Detonationen oder Explosionen von Feuerwerkskörpern, Schreie oder Lachen verursacht werden, die die Nachtruhe stören könnten (von 24:00 Uhr bis 8:00 Uhr).

5.- Audiovisuelle Geräte und Musikgeräte sind so zu regeln, dass ihre normale Benutzung innerhalb oder außerhalb der Wohnung andere Anwohner nicht stört.

6.- Die Besitzer von Haustieren müssen darauf achten, dass sie ihre Nachbarn nicht durch Lärm belästigen. Ebenso müssen diese immer innerhalb der Wohnsiedlung an der Leine geführt werden und ihre Besitzer müssen darauf achten, dass sie die Gärten oder die inneren Straßen der Wohnsiedlung nicht verschmutzen.

7.- Wenn in einem Haus Renovierungs-, Reparatur- oder Wartungsarbeiten durchgeführt werden, wird besonders darauf geachtet, die anderen Nachbarn nicht zu stören. Wenn diese Arbeiten an Feiertagen, einschließlich Samstagen, durchgeführt werden, dürfen sie nicht vor 9:00 Uhr morgens beginnen.

Artikel 11.- Im Falle eines Verstoßes gegen eine der in diesem Reglement enthaltenen Normen, kann der Verwalter gemäß den Befugnissen gemäß Art. 18 des Wohnungseigentumsgesetz den Zuwiderhandelnden durch unwiderlegbares Schreiben auffordern, die Vereinbarung einzuhalten. Ebenso ist sowohl der Vorstand als auch jeder Eigentümer befugt, mit angemessener Höflichkeit, die Eigentümer oder Mieter aufmerksam zu machen, das sie eine der oben beschriebenen Regeln nicht einhalten. Das Ziel durchzusetzen, die gemeinsamen Einrichtungen aller Eigentümer zu pflegen und zu respektieren. Für den Fall, dass der Zuwiderhandelnde auf seinem Verhalten beharrt, ergreift der Verwalter zusammen mit dem Vorstand die entsprechenden Maßnahmen, unbeschadet der Ausübung anderer Verantwortlichkeiten und Sanktionen allgemeiner Art, die sein Verhalten gemäß Artikel 7.2 der Reform des Wohnungseigentumsgesetzes vom 18. März 1999 bestrafen kann, indem der Richter je nach Verstoß ein Urteil für das Verbot der Nutzung der Wohnung für einen Zeitraum bis zu 3 Jahren verhängen kann.

Es wird besonderer Wert auf die gemeinsame Verantwortung gelegt, das erreichte Qualitätsniveau aufrechtzuerhalten. Es wird daran erinnert, dass es entscheidend ist, die Gemeinschaftseinrichtungen zu pflegen und zu erhalten, sowie auf Verstöße aufmerksam zu machen. Es ist grundlegend, dass alle aktiv dazu beitragen, die optimale Erhaltung des Pools zum Nutzen der gesamten Gemeinschaft zu gewährleisten.

-ANBRINGEN VON RADKRALLEN AN FAHRZEUGEN, DIE AUF DEN STRASSEN DER WOHNSIEDLUNG GEPARKT SIND. DIE KOSTEN FÜR DAS VER- UND ENTRIEGELN LIEGT BEIM FAHRZEUGHALTER.

ist es **strengstens verboten in den inneren Straßen der Wohnsiedlung zu parken**. Das Parken von Fahrzeugen in den inneren Straßen der Wohnsiedlung ist nur für 5-10 Minuten gestattet, um Einkäufe zu entladen oder jemandem mit eingeschränkter Mobilität zu helfen.

Wenn Sie wiederholt gegen diese Regel verstoßen, wird die Community **einen externen Service zu kontaktieren, um Fahrzeuge, die in den Gemeinschaftsstraßen geparkt sind, mit einer Radkralle zu blockieren. Sowohl die Kosten für die anfängliche Intervention als auch für die Entfernung der Radkralle liegen in der Verantwortung des Eigentümers.**